

SPIELORDNUNG

Stand: 17. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Spielleitung	3
§ 3 Spielzeit	3
§ 4 Spielbetrieb an Sonn- und Feiertagen	3
§ 5 Allgemeines Spielverbot.....	3
§ 6 Meldung	3
§ 7 Spielkleidung.....	4
§ 8 Herrichtung des Spielfeldes	4
§ 9 Terminlisten und Ergebnisdienst.....	5
§ 10 Status der Spieler	5
§ 11 Geltungsumfang der Spielerlaubnis	6
§ 12 Vertragsspieler.....	6
§ 13 Verträge mit Junioren im Leistungsbereich.....	7
§ 14 Mehrere Verträge.....	7
§ 15 Unsportliches Verhalten beim Vereinswechsel	8
§ 16 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine	8
§ 17 Strafbarkeit.....	8
§ 18 Spielerlaubnis	8
§ 19 Pass Online.....	9
§ 20 Spielerpass	9
§ 21 Spielberechtigung für Junioren/Juniorinnen in Aktiven-Mannschaften.....	10
§ 22 Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen.....	10
§ 23 Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen.....	11
§ 24 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft	12
§ 25 Einschränkung der Spielberechtigung nach Einsatz in Pflichtspielen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft und der 2. Frauen-Bundesliga.....	12
§ 26 Spielberechtigung von Nachwuchsspieler/innen im Amateurbereich.....	13
§ 27 Einschränkung der Spielberechtigung für Nachwuchsspieler/innen	13
§ 27 a Beschränkung der Anzahl der Spielberechtigten	13
§ 28 Einschränkungen der Spielberechtigung nach Einsatz in Meisterschaftsspielen aufstiegsberechtigter Mannschaften	14
§ 28 a Einschränkung der Spielberechtigung nach Vereinswechsel.....	14
§ 29 Einschränkung der Spielberechtigung in nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften.....	14
§ 29 a Testspieler	14
§ 29 b Zweitspielrecht	15
§ 29 c Zweitspielrecht für bestimmte Personengruppen.....	15
§ 29 d Spielberechtigung als Gastspieler in AH-Mannschaften	15
§ 30 Meisterschaftsspiele.....	16
§ 31 Pokalspiele.....	17
§ 32 Auswahlspiele	17
§ 33 Genehmigungspflichtige Spiele.....	18
§ 34 Freundschaftsspiele.....	18
§ 35 Austragung der Meisterschaftsspiele	18
§ 36 Ausscheiden während der Spielrunde	19
§ 37 Meisterschaft.....	20
§ 38 Rücktritt und Verzicht.....	20
§ 39 Nichtantreten.....	20
§ 40 Verkürzung der Spielzeit.....	20
§ 41 Wiederholte Unbespielbarkeit des Platzes.....	20

§ 42	Spielwertung in besonderen Fällen	21
§ 43	Spielregeln.....	21
§ 44	Vorläufige Sperre bei Feldverweis.....	21
§ 45	Doping	22
§ 46	Platzdisziplin.....	22
§ 47	Spielabbruch.....	23
§ 48	Spielabgaben.....	23
§ 49	Abrechnung von Meisterschaftsspielen	23
§ 50	Abrechnung von Pokalspielen	23
§ 51	Abrechnung bei Entscheidungsspielen.....	24
§ 52	Abrechnung in Sonderfällen	24
§ 53	Abrechnung bei Platzsperre	24
§ 54	Verein in Insolvenz	24
§ 55	Auslandsspielverkehr.....	25
§ 56	Verbotene und genehmigungspflichtige Spiele.....	25
§ 57	Spieler austausch	26
§ 58	Nichtantreten des Schiedsrichters	26
§ 59	Pflichten des Schiedsrichters.....	27
§ 60	Schiedsrichterausweise.....	27

Teil B - Vereinswechselbestimmungen..... 28

§ 61	Wechselperioden.....	28
§ 62	Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren	28
§ 62 a	Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren im DFBnet Pass Online.....	29
§ 63	Verfahren.....	29
§ 63 a	Verfahren im DFBnet Pass Online.....	30
§ 64	Erklärung des abgebenden Vereins	31
§ 64 a	Erklärung des abgebenden Vereins im DFBnet Pass Online	31
§ 65	(entfallen).....	32
§ 66	Spielberechtigung für Pflichtspiele.....	32
§ 67	Ersatz der Zustimmung.....	32
§ 68	Zustimmung in der Wechselperiode II	34
§ 69	Erteilung der Spielerlaubnis ohne Wartefrist.....	34
§ 70	Spielberechtigung für Freundschaftsspiele	34
§ 71	Einsatz in Auswahlmannschaften	34
§ 72	Vereinswechsel von Junioren	34
§ 73	Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)	35
§ 74	Übergebiertlicher Vereinswechsel	36
§ 75	Internationaler Vereinswechsel.....	37
§ 76	Mehrere Vereinswechsel	37
§ 77	Informationspflicht bei Vereinswechsel / Vertragsabschlussperre	37
§ 78	Ausleihe	38
§ 79	Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs	38
§ 80	Stichtage der Wechselperioden.....	38
§ 81	Beendigung des Lizenzspielervertrages.....	39
§ 82	Wechsel nach FIFA-Reglement.....	39
§ 83	Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs als Vertragsspieler	39
§ 84	Internationaler Wechsel eines Nicht-Amateurs als Vertragsspieler	40
§ 85	Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten.....	40
§ 86	(entfallen).....	41

Teil A - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle Fußballspiele von Mannschaften des SFV werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA, nach den Bestimmungen des DFB, den Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen sowie der nachfolgenden Spielordnung durchgeführt.
- (2) Die Fußballspiele des SFV gliedern sich in
 1. Pflichtspiele (Meisterschafts-, Pokal-, Aufstiegs- und Entscheidungsspiele)
 2. Auswahlspiele
 3. Freundschaftsspiele

§ 2 Spielleitung

- (1) Verantwortlich für die Leitung der vom SFV veranstalteten Spiele sind der Verbandspielausschuss und der Verbandsjugendausschuss.
- (2) Jede Spielklasse wird durch einen Spiel-, Staffel- oder Klassenleiter geleitet. Der Kreisvorsitzende bzw. der Kreisjugendleiter üben die Aufsicht über alle Spielklassen ihres Kreises aus.

§ 3 Spielzeit

- (1) Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- (2) Sofern einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, kann der SFV abweichende Regelungen treffen.
- (3) Für BSG- und FBH-Mannschaften ist das Kalenderjahr das Spieljahr.

§ 4 Spielbetrieb an Sonn- und Feiertagen

- (1) Grundsätzlich sollen die Pflichtspiele an Sonn- und Feiertagen und unter Tageslicht ausgetragen werden.
- (2) Nach § 9 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage sind Sportveranstaltungen verboten
 1. am Karfreitag, am Allerheiligentag und am Totensonntag
 2. am Allerseelentag vor 11:00 Uhr
 3. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) nach 13:00 Uhr

§ 5 Allgemeines Spielverbot

Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Anlässen an einzelnen Tagen ein Spielverbot für das gesamte Verbandsgebiet zu erlassen. Das Spielverbot kann auch zeitlich und räumlich begrenzt werden.

§ 6 Meldung

- (1) Vereine und Spielgemeinschaften, die sich an Meisterschaftsspielen und den Spielen um den Saarlandpokal beteiligen wollen, haben ihre Meldung unter Angabe der Zahl und der Art der teilnehmenden Mannschaften in das DFBnet einzustellen.
- (2) Der Termin für die Einstellung in das DFBnet wird vom Verbandspielausschuss bzw. vom Verbandsjugendausschuss bestimmt.

§ 7 Spielkleidung

- (1) Bei der Meldung zu den Pflichtspielen ist die Farbe der Spielkleidung (Trikot, Hose, Stutzen) anzugeben.

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und den Schiedsrichter-Assistenten ist die Farbe Schwarz vorbehalten.

- (2) Die Heimmannschaft hat die Spielkleidung zu wechseln, wenn diese sich nach Auffassung des Schiedsrichters nicht hinreichend von derjenigen der Gastmannschaft unterscheidet.
- (3) Bei Spielen auf neutralem Platz wird, falls eine vorherige Einigung der Vereine nicht zustande kommt, die Mannschaft, die die Spielkleidung zu wechseln hat, durch Los bestimmt.
- (4) Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft die Spielkleidung pflichtwidrig nicht wechselt, so ist das Spiel für diese Mannschaft als verloren zu werten.
- (5) Der Spielführer muss sichtbar eine Armbinde tragen.
- (6) Die Spieler haben auf ihren Sporthemden deutlich erkennbare verschiedene Rückennummern zu tragen. Die Nummerierung muss mit der Eintragung auf dem Spielbericht übereinstimmen. Die Rückennummer darf die Zahl 99 nicht überschreiten.
- (7) Über Werbung auf der Spielkleidung entscheidet der Vorstand nach den Vorschriften des DFB.
- (8) Das Tragen von Schienbeinschützern ist Pflicht.

§ 8 Herrichtung des Spielfeldes

- (1) Der Platzverein hat das Spielfeld entsprechend den Spielregeln herzustellen. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden. Der Platzverein hat die vorgeschriebenen Bälle in der erforderlichen Anzahl bereitzuhalten.
- (2) Bei jedem Spiel müssen ein Verbandskasten und eine Trage vorhanden sein.
- (3) Pflichtspiele sollen so rechtzeitig angesetzt werden, dass sie bei Tageslicht beendet sind. Während eines Spiels kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse das Spiel fortführen, sofern durch das Einschalten der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber trifft der Schiedsrichter. Fällt die künstliche Beleuchtung aus, so hat der Platzverein alles Erforderliche zu ihrer Instandsetzung zu veranlassen, damit das Spiel fortgesetzt werden kann.
- (4) Neue Sportplätze bedürfen der Zulassung zum Spielbetrieb durch den Verbandsspielausschuss.
- (5) Vereine sind verpflichtet, vor Beginn der Meisterschaftsrunde einen Erst- und einen Ausweichplatz zu benennen. Ein Spiel kann auf einem anderen als dem für dieses Spiel im DFBnet eingestellten Platz nur dann ausgetragen werden, wenn der Gegner und der Klassenleiter zustimmen. Die Zustimmung des Gegners ist nicht erforderlich, wenn die Spielstättenänderung vom Klassenleiter vor Spielbeginn genehmigt ist. In diesem Fall ist der Spielgegner vom Klassenleiter zu informieren.

§ 9 Terminlisten und Ergebnisdienst

- (1) Die Terminlisten werden von den Klassenleitern erstellt und vom Verbandsspielausschuss bzw. Verbandsjugendausschuss genehmigt. Die Spiele sollen den beteiligten Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Spieltermin bekannt gegeben werden. Die Mitteilung kann auch über DFBnet erfolgen. Die Terminlisten der Bezirks- und Kreisligen sollen sich nach den für die höheren Klassen angesetzten Spielen richten.
- (2) Über Änderungen des Spieltermins oder der Anstoßzeit entscheidet der Klassenleiter nach Vorgabe des Verbandsspielausschusses. Die Spielgegner sind zu hören.
- (3) Spielverlegungen und Neuansetzungen von Spielen sollen den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spieltag bekannt gegeben werden.
- (4) Die Rückrundenspiele sollen in der Reihenfolge der Vorrundenspiele angesetzt werden.
- (5) Beschwerde gegen eine Spielverlegung ist binnen 48 Stunden nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Spielverlegung bei der Spruchkammer einzulegen. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Zur vollständigen Abwicklung aller Spielklassen über DFBnet hat der Platzverein bzw. der dazu bestimmte Verein bis 18:00 Uhr des Spieltages die Spielergebnisse in das DFBnet einzupflegen. Für Spiele, die um 17:00 Uhr noch nicht beendet sind, sind die Spielergebnisse bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das DFBnet einzupflegen.

§ 10 Status der Spieler

- (1) Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern ausgeübt. Berufsspieler sind die Lizenzspieler und Vertragsspieler. Die Begriffe Amateure und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.
- (2) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersatz von weniger als 250 € im Monat erstattet bekommt. Im pauschalierten Aufwendersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (3) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein geschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Absatz 2) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250 € monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Auf Verlangen des Verbandes ist der Nachweis während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses zu erbringen.

Unabhängig davon trifft den Verein eine eigene Nachweispflicht gegenüber dem Verband.

Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

- (4) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 11 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des SFV in allen Mannschaften der Vereine aller Spielklassen mitwirken.

§ 12 Vertragsspieler

- (1) Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 10 (3) entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des SFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsvereinbarungen beteiligt, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.
- (3) Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30. Juni) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages Jahre.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

- (4) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem SFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250 € monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den SFV findet nicht statt.

- (5) Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem SFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselferioden beim Verband eingegangen sein.
- (6) Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.
- (7) Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom SFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom SFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen sowie bei fehlendem schriftlichem Einverständnis des Spielers oder des Vereins.
- (8) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.
- (9) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 18 und 62 der Spielordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Regionalverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

- (10) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis sind § 73 (11), (12) zu beachten.
- (11) Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
- (12) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
Für B-Juniorinnen richten sich die Vertragsabschlüsse ausschließlich nach der DFB-Spielordnung.

§ 13 Verträge mit Junioren im Leistungsbereich

- (1) Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“).
Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler.
- (2) Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem SFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen.
- (3) Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250 € monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden.
- (4) Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

§ 14 Mehrere Verträge

- (1) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim SFV angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 12 (4) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
 1. In erster Instanz:
 - a) falls die Vereine dem SFV angehören, das Verbandsgericht des SFV
 - b) falls die Vereine dem Fußball-Regional-Verband Südwest angehören, das Verbandsgericht des Fußball-Regional-Verbandes Südwest
 - c) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB
 2. als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

- (3) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

§ 15 Unsportliches Verhalten beim Vereinswechsel

- (1) Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 1. von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein
 2. von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen
- (2) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend

§ 16 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

- (1) Wird die Verpflichtung gem. § 10 (3) nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 67 (3), (4) vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 67 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.
- (2) Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

§ 17 Strafbarkeit

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 10 (3) oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 12 (4) sind mit Geldstrafen nicht unter 250 € zu ahnden. Daneben kann auf Punktabzug von einem bis zehn Punkten erkannt werden. Ein Punktabzug ist nach dem 30. Juni eines Spieljahres nur noch möglich, wenn bis dahin ein Verfahren eingeleitet war.

§ 18 Spielerlaubnis

- (1) Spielberechtigt sind nur Vereinsmitglieder mit Spielerlaubnis für ihren Verein. Mit Erteilung der Spielerlaubnis ist der Spieler im Sinne des Artikels 5, Absatz 1 des FIFA-Reglements registriert und unterliegt dadurch den Statuten der FIFA, UEFA, des DFB, Regional- und Landesverbandes. Für die gleiche Zeit kann eine Spielerlaubnis nur für einen Verein erteilt werden. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des SFV.

Bei einer erstmaligen Spielerlaubnis ist neben dem Antrag die Vorlage einer Kopie eines amtlichen Dokumentes (z. B. Kinder-, Personalausweis, Reisepass) erforderlich, aus welchem sich Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Spielers ergeben.

- (2) Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele.

- (3) Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg.
- (4) Meisterschaftsspiele unterer nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften sind Freundschaftsspiele.
- (5) Einem Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 69 bleibt unberührt.
- (6) Die Spielerlaubnis wird vom Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses bzw. des Verbandsjugendausschusses erteilt.
- (7) Ehemalige Lizenzspieler sind für Pflichtspiele von Amateurmansschaften erst nach Wiedererlangung der Amateureigenschaft spielberechtigt. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

§ 19 Pass Online

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis wird über das System „DFBnet Pass Online“ an den Verband gestellt. Mit der systemseitigen Bestätigung des Antragseingangs an den aufnehmenden bzw. Antrag stellenden Verein gilt der Antrag als beim Verband eingegangen.
- (2) Die Antragstellung ist erst zulässig, wenn dem aufnehmenden Verein alle für einen Vereinswechsel erforderlichen Unterlagen und Erklärungen vorliegen.
- (3) Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert. Die Antragstellung ist für den abgebenden Verein zugleich die Abmeldung des Spielers. Diese systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form eines Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldung gilt der Tag der Eingabe in das System.
- (4) Nach der Abmeldung erklärt der abgebende Verein über DFBnet Pass Online innerhalb von zwei Wochen, ob dem Vereinswechsel zugestimmt wird und wann der Spieler das letzte Spiel bestritten hat. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt das als Freigabe. In diesem Fall hat der abgebende Verein den Spielerpass durch das Wort „ungültig“ auf Vorder- und Rückseite zu entwerten und den Pass zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 20 Spielerpass

- (1) Die Spielberechtigung wird durch Vorlage des Spielerpasses oder durch die Spielberechtigungsliste nachgewiesen.
- (2) Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 1. Zeitgemäßes Lichtbild; das Lichtbild des Spielers ist vom Verein dauerhaft auf dem Spielerpass anzubringen
 2. Name und Vorname(n)
 3. Geburtstag
 4. Eigenhändige Unterschrift
 5. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 6. Registriernummer des Ausstellers
 7. Name des Vereins und Vereinsstempel
- (3) Der Spielerpass ist Eigentum des SFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
- (4) Die Spielerpässe sind vor dem Spiel mit dem ausgefüllten Spielbericht dem Schiedsrichter zur Kontrolle, auf Verlangen auch dem Spielführer des Gegners vorzulegen.

- (5) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (6) Die Folgen des Einsatzes eines Spielers ohne Spielerlaubnis sind in § 36 (5) der Rechtsordnung und § 2 (5) der Strafordnung geregelt.
- (7) Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Regionalliga, der Oberliga, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 (4) der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30. Juni) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

§ 21 Spielberechtigung für Junioren/Juniorinnen in Aktiven-Mannschaften

- (1) A-Junioren des älteren Jahrgangs und solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Die Spielberechtigung für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich spielberechtigt für die Aktiven-Mannschaften seines Vereins. Für A-Junioren, die einer Jugend-Förder-Gemeinschaft (JFG) angehören, gelten jedoch vorrangig die Vorschriften des § 21 der Jugendordnung in Verbindung mit den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften.
- (2) A-Junioren des jüngeren Jahrgangs kann eine Spielberechtigung für die erste Amateurm Mannschaft erteilt werden, wenn sie aktuell einer DFB-Auswahl oder einer SFV-Auswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein bzw. für einen Amateurverein mit Leistungszentrum besitzen. Die Spielberechtigung für die zweite Amateurm Mannschaft kann nur erteilt werden, wenn diese Mannschaft mindestens der 5. Spielklassenebene angehört.
- (3) Besteht für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder in einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen der Verbandsjugendausschuss eine Spielberechtigung für eine Amateurm Mannschaft erteilen. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit ist auch dann gegeben, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.
- (4) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs kann nur Spielberechtigung für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erteilt werden und nur dann, wenn die Spielerin zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Länderspiele für eine DFB-Auswahl bestritten hat.
- (5) A-Junioren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und B-Juniorinnen wird nach den vorstehenden Bestimmungen die Spielberechtigung erteilt auf schriftlichen Antrag des Vereins, dem die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen ist.

§ 22 Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

- (1) In Meisterschaftsspielen des SFV dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.
- (2) Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

- (3) In jedem Meisterschaftsspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als 3 Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 DFB-Spielordnung gilt entsprechend.
- (4) Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher.
- (5) Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
- (6) In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
- (7) In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
- (8) In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 23 Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

- (1) Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1 der DFB-Spielordnung, 1. Absatz) erteilt werden.
- (2) Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.
- (3) Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1, Absatz 3 der DFB-Spielordnung), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
- (4) Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7 und 7.1 der DFB-Spielordnung und §§ 6 Nr. 2, 7a der DFB-Jugendordnung.
- (5) Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 24 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

- (1) Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3 der DFB-Spielordnung).
- (2) Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem 5. Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.
- (3) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
- (4) Die Einschränkung gemäß Absatz 2 gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen Regionalliga oder Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum. Die Einschränkung gemäß Absatz 3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga.
- (5) In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß Absatz 3 und 4 nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
- (7) Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 25 Einschränkung der Spielberechtigung nach Einsatz in Pflichtspielen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft und der 2. Frauen-Bundesliga

- (1) Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem 4. Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft festgestellt werden.

Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
- (2) Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

- (3) Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
- (4) Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.
- (6) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
- (7) Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 26 Spielberechtigung von Nachwuchsspieler/innen im Amateurbereich

- (1) Spieler/innen, die am 1. Juli eines Jahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben grundsätzlich uneingeschränktes Spielrecht in allen Mannschaften ihres Vereins, soweit sich aus §§ 27 und 27 a nicht ein anderes ergibt.
- (2) Die Vorschriften für den Lizenzbereich und die Frauenbundesliga sowie 2. Frauen-Bundesliga bleiben unberührt.

§ 27 Einschränkung der Spielberechtigung für Nachwuchsspieler/innen

Spielberechtigte nach § 26 verlieren für die letzten vier Meisterschaftsspiele des Spieljahres und Entscheidungsspiele ihr Spielrecht für untere, aufstiegsberechtigte Mannschaften, wenn sie in der Rückrunde in mehr als sechs, bei Frauen-Mannschaften in mehr als vier gewerteten Meisterschaftsspielen der höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben.

§ 27 a Beschränkung der Anzahl der Spielberechtigten

- (1) An Spielen unterer aufstiegsberechtigter Mannschaften dürfen bis zum nächsten ausgetragenen Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft unbeschadet der Sonderregelung für die letzten vier Meisterschaftsspiele insgesamt nicht mehr als drei Spieler/innen, die Spielrecht nach § 26 und § 28 (1) (Ü23) haben, mitwirken, wenn sie im letzten Meisterschaftsspiel einer höheren Mannschaft eingesetzt wurden.
- (2) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Leistungsklasse, finden die Bestimmungen von Absatz 1 entsprechende Anwendung, wobei als höhere Mannschaft die Mannschaft mit dem kleineren numerischen Zusatz zählt. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen.
- (3) Pokal- und Hallenspiele haben auf die Spielberechtigung keinen Einfluss.

§ 28 Einschränkungen der Spielberechtigung nach Einsatz in Meisterschaftsspielen aufstiegsberechtigter Mannschaften

- (1) Spieler/innen, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft in unteren aufstiegsberechtigten Mannschaften nur eingesetzt werden, wenn zwischen dem Ende des Einsatztages in der höheren Mannschaft und dem Beginn des Einsatztages in einer unteren aufstiegsberechtigten Mannschaft zwei volle Kalendertage liegen.
- (2) Spieler/Spielerinnen, die in der Rückrunde in mehr als sechs, bei Frauen-Mannschaften vier gewerteten Meisterschaftsspielen der höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben, verlieren ihr Spielrecht für Meisterschaftsspiele unterer aufstiegsberechtigter Mannschaften für die letzten vier Meisterschaftsspiele und Entscheidungsspiele.
- (3) An Entscheidungsspielen unterer aufstiegsberechtigter Mannschaften dürfen nur Spieler/innen teilnehmen, die nach §§ 26 bis 28 (2) spielberechtigt sind und bis einschließlich des fünftletzten Spiels dieser unteren aufstiegsberechtigten Mannschaft an mindestens zwei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft mitgewirkt haben.
- (4) Bei einem Spielausfall, aus welchem Grund auch immer, einer höheren Mannschaft an den letzten vier Spieltagen der Meisterschaftsrunde darf an diesem Spieltag bis zum nächsten ausgetragenen Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft kein Spieler in den unteren Mannschaften eingesetzt werden, der im zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft zum Einsatz kam.

§ 28 a Einschränkung der Spielberechtigung nach Vereinswechsel

An Aufstiegs-, Abstiegs- und Entscheidungsspielen darf ein/e Spieler/in nur teilnehmen, wenn er/sie mindestens in zwei Spielen der Meisterschaftsrunde in der betreffenden Mannschaft gespielt hat. Dies gilt auch für Jugendspieler/innen hinsichtlich ihrer Mitwirkung in aufstiegsberechtigten Aktiven-Mannschaften. Für den Jugendspielbetrieb gehen die Vorschriften der Jugendordnung vor.

§ 29 Einschränkung der Spielberechtigung in nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften

In den letzten fünf Meisterschafts- und in Entscheidungsspielen nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften dürfen Spieler/innen, die in der laufenden Meisterschaftsrunde in mehr als drei Meisterschaftsspielen einer aufstiegsberechtigten Mannschaft mitgewirkt haben, nur eingesetzt werden, wenn sie

1. mindestens an vier Meisterschaftsspielen dieser nicht aufstiegsberechtigten Mannschaft teilgenommen haben, oder
2. zum Zeitpunkt des fünftletzten Meisterschaftsspiels der nichtaufstiegsberechtigten Mannschaft seit mindestens zwei Monaten kein Meisterschaftsspiel mehr in einer aufstiegsberechtigten Mannschaft bestritten haben.

§ 29 a Testspieler

Ein Spieler kann als Testspieler in einem Freundschaftsspiel, ausgenommen Turnier- und Hallenspiele, in einem Verein des Verbandes mitwirken, wenn die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins vor dem Spiel vorliegt. Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. Die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins ist für jedes Spiel einzuholen.

§ 29 b Zweitspielrecht

Grundsätzlich hat jeder Spieler nur für einen Verein Spielrecht. Ausnahmen hiervon sind in der Jugendordnung sowie im folgenden § 29 c und § 29 d geregelt.

§ 29 c Zweitspielrecht für bestimmte Personengruppen

Der Verband gibt die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ein auf eine Saison begrenztes Zweitspielrecht für Verbandsspiele eines zweiten Vereins zu erhalten. Diese Regelung gilt nur für Personen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln und einen zweiten ständigen Aufenthaltsort haben wie z. B. Studenten, Schüler, Auszubildende, Soldaten sowie Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren. Ein Zweitspielrecht ist im DFBnet Pass-Online zu bestätigen.

1. Folgende Voraussetzungen für dieses Zweitspielrecht müssen erfüllt sein:
 - a) Spieler mit Zweitspielrecht können bei Herren höchstens am Spielbetrieb bis zur Saarlandliga bzw. bei Frauen bis zur Verbandsliga teilnehmen
 - b) Die Entfernung von Wohnsitz zum zweiten ständigen Aufenthaltsort und den Sitzen der Vereine beträgt mindestens 150 Kilometer (Luftlinie)
 - c) Zustimmung des Stammvereins
 - d) Ein Verein kann höchstens für zwei Spieler ein Zweitspielrecht erhalten
2. Für die Ausstellung dieses Zweitspielrecht sind hat der antragstellende Verein folgende Dokumente vorzuhalten und aufzubewahren:
 - a) Kopie einer aktuellen Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes, in dem der neue Erst- oder ständige zweite Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins nachgewiesen wird und Bestätigung des Arbeitgebers über eine Versetzung bzw. einen zeitlich befristeten Arbeitswechsel oder Bestätigung der Schule oder Hochschule bei Schülern und Studenten.
 - b) Schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins.

Der Spielerpass des Stammvereins wird für die Ausstellung des Zweitspielrechts nicht benötigt. Nach Genehmigung durch die Geschäftsstelle erhält der Zweitverein einen Spielerpass mit eingetragenem Zweitspielrecht, begrenzt bis zum jeweiligen Saisonende (30. Juni). Der Landesverband des Stammvereins wird von der Geschäftsstelle benachrichtigt.

Ein Zweitspielrecht ist zu jeder Saison neu zu beantragen. Ein Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. Er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende spielen. Ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag, einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage.

§ 29 d Spielberechtigung als Gastspieler in AH-Mannschaften

In Freundschaftsspielen von AH-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen.

Die Gastspielerlaubnis ist beim SFV zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 30 Meisterschaftsspiele

- (1) Der SFV veranstaltet für seine Vereine Meisterschaftsspiele; in diesen Meisterschaftsspielen dürfen nur Amateurspieler und Vertragsspieler eingesetzt werden.
- (2) In Meisterschaftsspielen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

- (3) Jeder Verein kann nur eine Mannschaft als seine erste Mannschaft bezeichnen und zu den Meisterschaftsspielen melden. Diese ist zur Teilnahme an den Spielen verpflichtet.
- (4) Neben der ersten Mannschaft kann jeder Verein untere und Jugendmannschaften zu einer Meisterschaftsrunde melden. Die unteren Mannschaften sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.
- (5) Untere Mannschaften, die an Meisterschaftsrunden aufstiegsberechtigter Mannschaften teilnehmen, sind berechtigt, in eine höhere Spielklasse aufzusteigen, höchstens jedoch in eine Klasse die unter der nächst höheren Mannschaft liegt.
- (6) Die Herren-Mannschaften spielen je nach Klassenzugehörigkeit und Einteilung in einer der nachstehend genannten Klassen: Saarlandliga, zwei Verbandsligen, vier Landesligen, sechs Bezirksligen und Kreisligen A als aufstiegsberechtigte Mannschaft bzw. in der Kreisliga B als nichtaufstiegsberechtigte Mannschaft.

Die Frauen-Mannschaften spielen je nach Klassenzugehörigkeit und Einteilung in einer Verbandsliga, in der/den Landesliga/en, Bezirksligen aufstiegsberechtigt und in 7er Kreisligen nichtaufstiegsberechtigt.

- (7) Vereine, deren 1. Mannschaft in den Spielklassen ab Landesliga aufwärts spielt, müssen eine weitere aufstiegsberechtigte Mannschaft zum Spielbetrieb melden, wenn eine weitere nichtaufstiegsberechtigte Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen soll.

Bei den Herren hat im Falle des Abstiegs der Landesliga-Mannschaft die nächste untere Mannschaft wieder als nichtaufstiegsberechtigte Mannschaft in der Kreisliga B zu spielen. Will sie jedoch im kommenden Spieljahr weiterhin aufstiegsberechtigt spielen, so hat sie dies bis zum 31. Mai bei der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen.

Bei den Frauen können Vereine nichtaufstiegsberechtigte Mannschaften in den 7er Kreisligen melden. Die Meldung muss bis 15. Juni bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

- (8) Alle Vereine der Herren Bezirks- und Kreisligen A können auf freiwilliger Basis ihre nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften, die in den Kreisliga B eingeteilt waren, auf schriftlichen Antrag, der bis zum 31. Mai bei der Geschäftsstelle eingereicht sein muss, in Aufstiegsberechtigung spielen lassen. Diese werden dann in bestehende bzw. in zu ergänzende Kreisligen A eingeteilt, jedoch nicht in die gleiche Klasse wie die erste aufstiegsberechtigte Mannschaft.
- (9) Beantragt ein Verein einer Herren Kreisliga B einen klassenübergreifenden Spielplan zu erstellen bzw. eine 3er Spielrunde einzurichten, so muss der Verbandsspielausschuss für diese Spielklasse diesem Antrag entsprechen.

§ 31 Pokalspiele

- (1) Der Verbandsspielausschuss kann anordnen, dass alle Vereine oder bestimmte Spielklassen Pokalspiele austragen. Die Teilnahme an diesen Spielen ist für alle von der Anordnung betroffenen Mannschaften Pflicht.

Untere aufstiegsberechtigte Mannschaften nehmen an diesen Spielen um den Saarlandpokal nicht teil. Dies gilt auch für untere Mannschaften von Vereinen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga sowie der Regional- und Oberliga. In diesen Pokalspielen dürfen keine Lizenzspieler eingesetzt werden.

- (2) Die Spiele gliedern sich in Vorrunden-, Zwischenrunden-, Hauptrunden- und Schlussrundenspiele und das Endspiel.
- (3) Die klassenniedrigeren Mannschaften haben grundsätzlich bis einschließlich zum Halbfinale Heimrecht.
- (4) Die Pokalspiele werden in der Weise ausgetragen, dass der Verlierer aus dem Wettbewerb ausscheidet.
- (5) Ist ein Spiel bei Ablauf der normalen Spielzeit nicht entschieden, so wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Falls auch dann noch kein Sieger ermittelt ist, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt. Im Übrigen bestimmt der Verbandsspielausschuss die Durchführung der Pokalspiele.
- (6) Neu angesetzte Pokalspiele sollen vor der nächsten Runde ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann der Spielleiter einen anderen als den vorgesehenen Austragungsort bestimmen.
- (7) Auf Spielverlust wegen Einsatzes eines Spielers ohne Spielberechtigung in einem Pokalspiel kann nicht mehr erkannt werden, wenn die nächste Pokalrunde ausgetragen ist, es sei denn, vorher ist eine Anzeige beim Verband eingegangen.
- (8) Der Austragungsort des Pokalendspiels wird vom Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses bestimmt.

§ 32 Auswahlspiele

- (1) Spiele zwischen Kreis-, Bezirks- und Stadtauswahlmannschaften können auf Anordnung oder mit Genehmigung des Verbandsspielausschusses stattfinden.
- (2) Auswahlspiele des Verbandes werden vom Verbandsspielausschuss mit Genehmigung des Verbandsvorstandes veranstaltet. Die Vereine sind verpflichtet, bei Abschluss von Freundschaftsspielen auf Auswahlspiele des Verbandes Rücksicht zu nehmen. Freundschaftsspiele von größerer Bedeutung, die kurz vor dem Auswahlspiel stattfinden sollen, sind am Spielort des Auswahlspiels oder in dessen näherer Umgebung untersagt.
- (3) Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spieler für Auswahlspiele und zu Ausbildungszwecken zur Verfügung zu stellen. Die Spieler sind verpflichtet, der Aufforderung zur Teilnahme an Auswahlspielen und Vorbereitungslehrgängen Folge zu leisten.
- (4) Soll ein Verein einen Spieler zu einem Auswahlspiel abstellen, so sind Pflichtspiele dieses Vereins am Tag des Auswahlspiels sowie am Tag davor oder danach auf Antrag abzusetzen.

§ 33 Genehmigungspflichtige Spiele

- (1) Alle Kombinationsspiele müssen vom Verbandsspielausschuss genehmigt werden. Anträge sind unter Vorlage der Ausschreibung beim Kreisvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Austragungstermin einzureichen.
- (2) Bei Kombinationsspielen und bei Spielen anlässlich von Sportfesten beträgt die Spielzeit 2 x 45 Minuten. In Ausnahmefällen kann sie bis auf 2 x 25 Minuten abgekürzt werden.

§ 34 Freundschaftsspiele

- (1) Haben zwei Vereine ein Freundschaftsspiel vereinbart, so kann ein Verein ohne Einwilligung des Spielgegners nur aus triftigen Gründen zurücktreten. Erfolgt die Spielabsage nicht mindestens zwei Wochen vor dem Spieltermin, so ist das Spiel auszutragen, es sei denn, der Gegner ist mit der Nichtaustragung einverstanden.
- (2) Tritt ein Verein ohne Einverständnis des Spielgegners zu einem Freundschaftsspiel nicht an, so hat er diesem auf Antrag den Schaden zu ersetzen.
- (3) Ist ein Freundschaftsrückspiel vereinbart, so ist dieses innerhalb Jahresfrist auszutragen.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, zu Freundschaftsspielen mit ihrer ersten Mannschaft anzutreten.
- (5) Bei Abschluss von Freundschaftsspielen ist § 32 (2) zu beachten.
- (6) Bei allen Freundschaftsspielen der Herren- und Frauenmannschaften muss der Platzverein, bei Jugendspielen kann er einen Schiedsrichter anfordern.
- (7) In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Testspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des SFV zulässt. Die Testspielerlaubnis ist beim Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses zu beantragen.

§ 35 Austragung der Meisterschaftsspiele

- (1) Meisterschaftsspiele werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, sofern das Spielsystem nichts anderes bestimmt.
- (2) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- (3) Meister ist, wer die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben.
- (4) Bei Punktgleichheit der Tabellenersten findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Bei Punktgleichheit der Absteiger entscheidet der direkte Vergleich. In Klassen, in denen mehr als die Hälfte der Vereine einen Hartplatz gemeldet hat, soll ein Entscheidungsspiel auf einem Hartplatz ausgetragen werden, es sei denn, beide Vereine einigen sich auf einen Rasenplatz oder Kunstrasenplatz.
- (5) Sind mehr als zwei Vereine punktgleich, so haben alle auf neutralem Platz gegeneinander anzutreten. Diese Spiele werden wie Meisterschaftsspiele gewertet (Punktwertung) und bei unentschiedenem Ausgang nicht verlängert. Die Paarungen sind auszulosen. Bei Punktgleichheit nach Abschluss dieser Spielrunde wird der Meister nach dem Ko-System ermittelt.
- (6) Kommen nur zwei Vereine für ein Entscheidungsspiel in Betracht, so wird das Spiel bei unentschiedenem Ausgang um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird diese durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

Für das Elfmeterschießen gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das alle Torschüsse ausgeführt werden.
2. Der Schiedsrichter lost in Gegenwart beider Mannschaftsführer aus, welche Mannschaft den ersten Torschuss ausführt.
3. Für die Ausführung der Torschüsse können nur die Spieler herangezogen werden, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden, mit der Ausnahme, dass ein eingeschriebener Ersatzspieler den Torwart ersetzen kann, wenn dieser während der Ausführung der Torschüsse verletzt wird und wegen der Verletzung nicht mehr als Torwart weiterspielen kann, vorausgesetzt, seine Mannschaft hat noch nicht die volle Anzahl der Ersatzspieler eingesetzt.
4. Mannschaften haben abwechselnd je fünf Torschüsse auszuführen. Die Torschüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viele Tore erzielt hat, dass sie als Gewinner feststeht. Der Torschuss gilt als vollzogen, wenn der Ball von dem ausführenden Spieler mit oder ohne unmittelbaren Torerfolg getreten worden ist. Nachschießen, gleichgültig, ob der Ball vom Torwart abgewehrt wird oder von dem Torpfosten bzw. der Querlatte zurückfliegt, ist nicht erlaubt.
5. Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr als die andere erzielt hat.
6. Jeder Torschuss muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden. Erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler einer Mannschaft einschließlich Torwart oder des eingeschriebenen Ersatzspielers, der ihn ersetzt hat (Nr. 3), je einen Torschuss ausgeführt haben, darf ein Spieler der gleichen Mannschaft einen zweiten Torschuss ausführen.
7. Jeder Spieler der sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befand, darf den Platz des Torwartes einnehmen.
8. Alle Spieler mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte sollen sich, während die Torschüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten. Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss außerhalb des Strafraumes stehen, und zwar hinter der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie, mindestens 9,15 Meter von der Strafstoßmarke entfernt.
9. Die Mannschaft ist Sieger, die beim Elfmeterschießen die meisten Tore erzielt hat, wobei Nr. 4 zu beachten ist.

§ 36 Ausscheiden während der Spielrunde

- (1) Mannschaften, die nach Beginn des Spieljahres (1. Juli) und bis zum 31. Dezember zurückgezogen werden, gelten als erster Absteiger und werden in der darauffolgenden Spielrunde in der untersten aufstiegsberechtigten Spielklasse eingeteilt.

Sollte eine weitere aufstiegsberechtigte Mannschaft dieses Vereins an Meisterschaftsspielen teilnehmen so übernimmt sie deren Startplatz in der entsprechenden Spielklasse.

- (2) Meldet eine Mannschaft den Spielbetrieb ab, so werden alle Spiele der Mannschaft annulliert. Die Mannschaft rückt auf den letzten Platz mit null Punkten und null Toren.

§ 37 Meisterschaft

- (1) Der Meister ist berechtigt, in die nächsthöhere Spielklasse aufzusteigen oder an Aufstiegsspielen teilzunehmen, vorbehaltlich der Regelung in § 30 (5). Verzichtet er auf den Aufstieg, so tritt an seine Stelle der Tabellenzweite.
- (2) Alle Meistermannschaften erhalten eine Urkunde.
- (3) Der Klassenleiter hat nach Beendigung der Spielrunde den Meister unverzüglich bekannt zu geben. Ist dieser nicht rechtzeitig zu ermitteln, kann der Verbandsspielausschuss einen Verein der Spielklasse für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen benennen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Der benannte Verein bleibt verpflichtet, seine Rundenspiele vollständig auszutragen.

§ 38 Rücktritt und Verzicht

- (1) Während der Pflichtspiele darf ein Verein nur mit Genehmigung des Verbandsspielausschusses von den weiteren Spielen zurücktreten oder auf Spiele verzichten. Die Genehmigung muss versagt werden, wenn durch den Verzicht Meisterschaft oder Abstieg beeinflusst würde.
- (2) Besteht ein Verein trotz Verweigerung der Genehmigung auf Rücktritt oder Verzicht, so ist er zu bestrafen. Er ist vom Vorstand in der Regel in die unterste Spielklasse zu versetzen. Die Wertung der Spiele erfolgt gemäß § 36 (2).

§ 39 Nichtantreten

- (1) Tritt eine aufstiegsberechtigte Mannschaft in einer Spielzeit zweimal schuldhaft nicht an, so kann sie von den weiteren Pflichtspielen ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Verbandsspielausschusses bzw. Verbandsjugendausschusses die Spruchkammer. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Bei unteren nicht aufstiegsberechtigten Mannschaften kann der Ausschluss nach dreimaligem schuldhaftem Nichtantreten erfolgen. Hierüber entscheidet der Verbandsspielausschuss bzw. Verbandsjugendausschuss.

§ 40 Verkürzung der Spielzeit

- (1) Spiele unterer nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften, die bis zum vorgesehenen Beginn des Spiels der ersten Mannschaften nicht beendet sind, sind vom Schiedsrichter abbrechen, falls die restliche Spielzeit die für die erste Mannschaften eingeräumte Wartezeit überdauern würde.
- (2) Über die Wertung des abgebrochenen Spiels entscheidet die Verbandsspruchkammer.

§ 41 Wiederholte Unbespielbarkeit des Platzes

- (1) Ist ein Platz wiederholt nicht bespielbar, so kann der Verbandsspielausschuss bzw. Verbandsjugendausschuss bestimmen, dass das Spiel auf einem anderen Platz auszutragen ist.
- (2) Spiele, die infolge höherer Gewalt ausgefallen oder abgebrochen sind, sind neu ansetzen. Über die Neuansetzung eines aus anderen Gründen abgebrochenen oder eines wegen Nichtantretens ausgefallenen Spiels entscheidet die Verbandsspruchkammer.

§ 42 Spielwertung in besonderen Fällen

- (1) Tritt ein Verein schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig mit mindestens sieben Spielern an (Wartezeit zehn Minuten) oder verzichtet er auf ein Spiel, so wird dieses dem Gegner mit dem Ergebnis von 0:0 als gewonnen gewertet. Bricht ein Verein ein Spiel ab, wird es mit dem tatsächlich erzielten Ergebnis als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet

Außerdem hat er den dem Gegner entstandenen Schaden zu ersetzen, bei Nichtantreten auf fremden Plätzen auch Entschädigung für entgangene Einnahmen zu leisten. Ersatzansprüche sind innerhalb von zwei Wochen bei der Verbandsspruchkammer geltend zu machen.

- (2) Der Schiedsrichter muss ein Spiel abbrechen, wenn eine Mannschaft durch ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat.

Das abgebrochene Spiel wird für den Gegner mit dem Torstand bei Spielabbruch als gewonnen gewertet.

- (3) Auf Spielverlust wegen Mitwirkung eines Spielers ohne Spielberechtigung kann nicht mehr erkannt werden, wenn das Verfahren erst nach dem 1. Juli eingeleitet wird.
- (4) Ist über einen Verein ein Spielverbot verhängt, so sind Pflichtspiele während der Zeit des Spielverbotes für den Gegner mit 0:0 als gewonnen zu werten.

§ 43 Spielregeln

- (1) Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.

Alle Entscheidungen, die der Schiedsrichter im Zusammenhang mit der gelb/roten Karte trifft, können nicht angefochten werden.

- (2) Wird der Spielführer des Feldes verwiesen, so ist dem Schiedsrichter ein anderer Spielführer zu benennen.
- (3) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, Regionalliga, Frauen-Bundesliga oder Junioren-Bundesliga durch Vorzeigen der gelb-roten Karte des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle anderen Meisterschaftsspiele seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- (4) Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn er zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.
- (5) Tritt eine Mannschaft nicht rechtzeitig (Wartezeit zehn Minuten) mit mindestens sieben Spielern an, so haben der Gegner und der Schiedsrichter bei einem angekündigten verspäteten Eintreffen bis zu weiteren 20 Minuten zu warten und das Spiel auszutragen, sofern dies noch möglich ist.

§ 44 Vorläufige Sperre bei Feldverweis

- (1) Bei einem Feldverweis nach einer roten Karte ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die Verbandsspruchkammer gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- (2) Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der Verbandsspruchkammer beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 45 Doping

- (1) Doping ist verboten.
- (2) Doping ist das Vorhandensein einer Substanz aus den verbotenen Wirkstoffen im Körper (Gewebe- oder Körperflüssigkeit). Doping ist auch die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern.
Doping ist auch der Versuch von Dritten, Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen. Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste (Anhang A zu den Durchführungsbestimmungen Doping des DFB).
- (3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
- (4) Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein ist das Handeln seiner Mitglieder, Angestellten und von ihm beauftragten Personen zuzurechnen.
- (5) Verstöße gegen vorstehende Vorschriften werden geahndet.

§ 46 Platzdisziplin

- (1) Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach dem Spiel zu sorgen, insbesondere die Zuschauer vom Spielfeld fern- und zu sportlichem Verhalten anzuhalten. Dies gilt auch für Spiele auf fremdem Platz.
- (2) Der Platzverein ist dafür verantwortlich, dass Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie die Gästespieler nicht belästigt, beleidigt oder tätlich angegriffen werden. Der Schutz ist bis zum Verlassen des Ortes zu gewähren.
- (3) In unmittelbarer Nähe der Tore und innerhalb der Spielfeldbegrenzung (Barrieren) dürfen sich außer den Spielern, dem Schieds- und den Schiedsrichter-Assistenten keinerlei Personen aufhalten. Der Schiedsrichter hat die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen. Den Anweisungen des Schiedsrichters ist Folge zu leisten.
- (4) Der Platzverein ist verpflichtet, durch Armbinden bzw. Ordnerwesten kenntlich gemachte Platzordner in der erforderlichen Anzahl zu stellen.
- (5) Den Schiedsrichtern und Gästespielern sind angemessene, verschließbare und zu überwachende Umkleide- und Duschräume zur Verfügung zu stellen, wobei der Umkleideraum der Schiedsrichter von dem der Spieler getrennt sein muss. Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass Geld und Wertsachen sicher aufbewahrt werden können. Tritt infolge Verletzung dieser Vorschriften ein Schaden ein, so hat ihn der Platzverein zu ersetzen.
- (6) Durchsagen vor und nach dem Spiel sowie während der Spielpause sind so zu gestalten, dass sie dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden.

Zwischen-, Halbzeit- und Spielergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.

§ 47 Spielabbruch

- (1) Der Schiedsrichter darf ein Spiel abbrechen, wenn es infolge von Witterungseinflüssen oder Dunkelheit nicht mehr ordnungsgemäß weitergeführt werden kann, wenn Ausschreitungen von Spielern oder Zuschauern insbesondere gegenüber dem Schiedsrichter eine Weiterführung nicht erlauben, wenn sich ein des Feldes verwiesener Spieler weigert, das Spielfeld zu verlassen oder wenn eine Mannschaft die Fortsetzung des Spieles verweigert.
- (2) Der Schiedsrichter darf ein Spiel nur abbrechen, wenn er alle Möglichkeiten zu seiner Weiterführung erschöpft hat.

Sind Zuschauer auf das Spielfeld eingedrungen, so hat er dem Spielführer des Platzvereins unter Hinweis auf die Folgen eines Spielabbruches eine Frist von längstens drei Minuten zur Räumung des Spielfeldes zu setzen. Ebenso hat er zu verfahren, wenn seiner Anordnung auf Platzverweis oder Weiterführung des Spieles nicht gefolgt ist.

§ 48 Spielabgaben

- (1) Von der Bruttoeinnahme eines Meisterschaftsspieles haben die Platzvereine 5 % als Spielabgabe an den Verband zu entrichten, sofern nicht Pauschalbeträge festgesetzt sind oder eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Von Pokalspielen stehen dem Verband 10 % aus der Bruttoeinnahme zu, falls nicht die Zahlung eines Pauschalbetrages vereinbart ist. Über die Verteilung der Reineinnahmen und der Vermarktung des Pokalendspiels entscheidet der Vorstand.

§ 49 Abrechnung von Meisterschaftsspielen

- (1) Bei einem Meisterschaftsspiel erhält der Platzverein die Einnahmen. Er hat für die üblichen Abgaben und die Schiedsrichterkosten aufzukommen.
- (2) Der Vorstand setzt vor Beginn der Pflichtspiele Höchsteintrittspreise für erwachsene Nichtmitglieder nach Spielklassen gestaffelt fest.
- (3) Die Vereine dürfen nur die vom Verband zur Verfügung gestellten Eintrittskarten verwenden.
- (4) Die Sportgroschen sind zu den festgesetzten Terminen abzurechnen.

§ 50 Abrechnung von Pokalspielen

- (1) Der Verband erhält ab der 2. Spielrunde von der Bruttoeinnahme abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer und des Sportgroschens 10 %. Von dem verbleibenden Betrag sind Werbungs-, Schiedsrichter- und die Fahrtkosten des reisenden Vereins zu begleichen. Ein Überschuss oder ein Fehlbetrag werden auf die beiden Spielgegner aufgeteilt. Bei einem Fehlbetrag verzichtet der Verband auf die 10 % der Bruttoeinnahme.
- (2) Findet das Pokalspiel auf neutralem Platz statt, so erhält der Platzverein vorweg 10 % der um die Umsatzsteuer und den Sportgroschen gekürzten Bruttoeinnahmen.
- (3) Der Eintrittspreis für einen Stehplatz für erwachsene Zuschauer richtet sich nach den vom Verband festgelegten Höchsteintrittspreisen des jeweils höherklassigen Vereins, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich auf einen anderen Eintrittspreis.
- (4) Den Eintrittspreis für das Pokalendspiel legt der Vorstand jeweils fest.

§ 51 Abrechnung bei Entscheidungsspielen

- (1) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz sind die Bruttoeinnahmen abzüglich der darin enthaltenen gesetzlichen Umsatzsteuer und des Sportgroschens wie folgt zu verteilen:
10 % der Einnahmen erhält der Platzverein. Von dem verbleibenden Betrag sind Werbungs-, Schieds- und Schiedsrichterassistentenkosten zu bezahlen. Von dem Restbetrag erhalten die beiden Spielgegner und der Verband je 1/3. Übersteigen die Spielauslagen die um die Umsatzsteuer und den Sportgroschen bereinigten Einnahmen, so haben die Spielgegner die Vergütung für den Platzverein und den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen.
- (2) Alle erwachsenen Zuschauer haben die gemäß § 49 (2) festgelegten Eintrittspreise zu zahlen.

§ 52 Abrechnung in Sonderfällen

- (1) Wird ein Pflichtspiel, für das der Platzverein Einnahmen erzielt hatte, wiederholt, so wird nach Abzug der Schiedsrichterkosten ein verbleibender Überschuss geteilt, einen Fehlbetrag haben beide Vereine je zur Hälfte zu tragen.
- (2) Hat der Platzverein im ersten Spiel keine Einnahmen erzielt, so trägt er die Schiedsrichterkosten dieses Spiels.
- (3) Bei einem Pflichtspiel auf neutralem Platz erhält der Platzverein 10 % der Bruttoeinnahmen. Der Reinerlös oder der Verlust werden unter den Spielgegnern geteilt, wobei die Fahrtkosten nicht erstattet werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 haben alle erwachsenen Zuschauer den vom Vorstand festgesetzten Eintrittspreis für Nichtmitglieder der Spielklasse zu zahlen.

§ 53 Abrechnung bei Platzsperre

Wird ein Pflichtspiel wegen einer Platzsperre auf neutralem Platz ausgetragen, so erhält der Platzverein 10 % der Bruttoeinnahmen. Der Verein, dessen Platz gesperrt ist, erhält den Restbetrag. Ein etwaiger Fehlbetrag ist von ihm zu übernehmen.

§ 54 Verein in Insolvenz

- (1) Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauenmannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauenmannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundeliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Absatz 6.
- (2) Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni), getroffen wird.
- (3) Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gilt § 36 (2).
- (4) Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.

- (5) Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
- (6) Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt:
1. Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga / 2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt in der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga und / oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.
 2. Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30. Juni eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.
 3. Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga / 2. Frauen-Bundesliga. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss / DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
 4. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 55 Auslandsspielverkehr

- (1) Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der Genehmigung des DFB und des SFV. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen des DFB für den internationalen Spielverkehr.
- (2) Die Durchführung nichtgenehmigter Spiele wird bestraft.
- (3) Ein Grenzverein darf gegen einen ausländischen Grenzverein spielen, wenn er dies mindestens einen Tag vor dem Spiel über den SFV dem DFB mitteilt.

§ 56 Verbotene und genehmigungspflichtige Spiele

- (1) Pflichtspiele zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind nicht statthaft.
- (2) Gegen Vereine, die mit einem Spielverbot belegt sind oder gegen Mannschaften, die gesperrte oder aus dem Verband ausgeschlossene Spieler enthalten, dürfen keine Spiele ausgetragen werden.
- (3) Ebenso sind Spiele gegen Mannschaften, die keinem Verband angehören, ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes untersagt.

§ 57 Spieleraustausch

- (1) Während des ganzen Spiels, einschließlich einer evtl. Verlängerung dürfen bis zu drei Spieler ausgetauscht werden. Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (2) In Meisterschaftsspielen der Kreisligen A und der Bezirksligen sowie in Entscheidungsspielen zwischen zwei Vereinen dieser Spielklassen können bis zu vier Spielerwechsel durchgeführt werden, wobei ein ausgewechselter Spieler wieder eingewechselt werden kann.
- (3) In Meisterschaftsspielen unterer, nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften der Herren und Frauen können beliebig viele Spieler mehrmals ausgetauscht werden.
- (4) In Pflichtspielen (Meisterschafts- und Pokalspiele) von Frauenmannschaften können bis zur vier Spielerinnen mehrmals ausgetauscht werden.
- (5) Alle für den Austausch vorgesehenen Spieler sind auf dem Spielbericht aufzuführen.
- (6) Bei Freundschaftsspielen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig.
- (7) Wird der Spielführer ausgetauscht, so ist dem Schiedsrichter ein anderer Spielführer zu benennen.

§ 58 Nichtantreten des Schiedsrichters

- (1) Bleibt der mit der Leitung eines Pflichtspiels beauftragte Schiedsrichter aus, so haben die Vereine dafür Sorge zu tragen, dass ein anderer Schiedsrichter das Spiel leitet. Dabei ist eine Wartezeit von 30 Minuten einzuhalten. Ist ein anerkannter, neutraler Schiedsrichter bereit, die Spielleitung zu übernehmen, so muss das Spiel unter seiner Leitung ausgetragen werden. Stehen mehrere solcher Schiedsrichter zur Wahl, so haben sich die Spielführer auf einen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift gilt das Spiel für den oder die verantwortlichen Vereine als verloren.
- (2) Die Vereine können sich zur Austragung eines Spiels auch auf einen nicht neutralen oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie haben dann schriftlich zu erklären, ob ein Pflichtspiel oder ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden soll.
- (3) Erscheint der bestellte Schiedsrichter erst nach Spielbeginn und hat ein anderer anerkannter Schiedsrichter die Spielleitung übernommen, so hat dieser das Spiel zu Ende zu führen.
- (4) Bei Ausfall eines Schiedsrichters während des Spiels ist dieses fortzusetzen, falls ein ausgebildeter Schiedsrichter zur Verfügung steht.
- (5) Bricht der beauftragte Schiedsrichter ein Spiel ab, so darf es auch mit einem anderen Schiedsrichter nicht fortgesetzt werden.

§ 59 Pflichten des Schiedsrichters

- (1) Der Schiedsrichter hat eine halbe Stunde vor Spielbeginn am Spielplatz anwesend zu sein. Er hat vor Beginn des Spiels den ordnungsgemäßen Zustand des Spielfeldes, das Vorhandensein von mindestens zwei vorschriftsmäßigen Bällen, die Kleidung der Spieler, den ausgefüllten Spielbericht und die Spielerpässe zu prüfen.
- (2) Der Spielbericht ist in einfacher Ausfertigung am Spieltag, spätestens aber am folgenden Tag der Verbandsgeschäftsstelle zu übersenden.
- (3) Im Spielbericht hat der Schiedsrichter die Spielzeit, das Spielergebnis, die Schiedsrichterassistenten sowie alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere Platzverweise, Unfälle und fehlende Pässe zu vermerken.
- (4) Der Schiedsrichter ist verpflichtet die Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Kann die Spielberechtigung nicht nachgewiesen werden, so hat der betreffende Spieler anhand eines Lichtbildausweises seine Identifizierung zu ermöglichen und auf dem Spielbericht seine Personalien anzugeben und dies mit Unterschrift zu bestätigen. Erfüllt er diese Voraussetzung nicht, hat der Schiedsrichter ihn vom Spiel auszuschließen.
- (5) Nach Beendigung des Spieles treten beide Mannschaften und der Schiedsrichter in der Mitte des Spielfeldes zusammen. Der Schiedsrichter verkündet das Spielergebnis, die Mannschaften bringen den Sportgruß aus.

§ 60 Schiedsrichterausweise

Die Ausweise der Schiedsrichter berechtigen zum freien Eintritt zu allen Spielen und Turnieren des Saarländischen Fußballverbandes und seiner Vereine.

Teil B - Vereinswechselbestimmungen

§ 61 Wechselperioden

- (1) Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 1. vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I)
 2. vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II)
- (2) Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

§ 62 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

- (1) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim SFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Als Formulare gelten für den Wechsel im Bereich der Aktiven sowie für den Jugendbereich die entsprechenden Formulare auf der SFV-Homepage in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibebeleg) beizufügen.
- (3) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der SFV die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim SFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
- (4) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mit Rückschein erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
- (5) Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
- (6) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.
- (7) Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.
- (8) Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.
- (9) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung

§ 62 a Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren im DFBnet Pass Online

- (1) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis im DFBnet Pass Online stellen. Die Antragstellung ist erst zulässig, wenn dem aufnehmenden Verein alle für einen Vereinswechsel erforderlichen Unterlagen und Erklärungen vorliegen (Antrag auf Spielerwechsel, bisheriger Spielerpass – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins - mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Abmeldeformular)). Als Formulare gelten für den Wechsel im Bereich der Aktiven sowie für den Jugendbereich die entsprechenden Formulare auf der SFV-Homepage in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Der Spielerpass ist nicht notwendig, wenn der abgebende Verein den Spieler im System eigenständig abmeldet (unter Angabe des letzten Spiels und dem Vermerk der Nichtzustimmung bzw. Zustimmung zum Vereinswechsel). Der Spielerpass ist ebenfalls nicht notwendig, wenn der aufnehmende Verein den Spieler stellvertretend abmeldet.
- (2) Die Spielberechtigung wird ab dem Tag der Eingabe im DFBnet Pass Online erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
- (3) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung erfolgt grundsätzlich über DFBnet Pass Online durch den abgebenden oder aufnehmenden Verein. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Antragstellung systemseitig mittels E-Postfach über die Abmeldung informiert. Die Antragstellung ist für den abgebenden Verein zugleich die Abmeldung des Spielers. Diese systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form eines Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldedatum gilt der Tag der Eingabe im System.
- (4) Der Beginn der Wartefrist ist der Tag der Eingabe im System.
- (5) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.
- (6) Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.
- (7) Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.
- (8) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

§ 63 Verfahren

- (1) Die Abmeldung erfolgt mittels Einschreiben mit Rückschein. Hat sich der Spieler gem. § 62 (4) Satz 2 abgemeldet, so ist der Verein verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe, Nicht-Freigabe oder Verbleib des Passes innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Freigabe als erteilt.

- (2) Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der Verband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern.
- (3) Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben.

§ 63 a Verfahren im DFBnet Pass Online

- (1) Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 18 und 19 ff. entsprechend. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die SFV-Durchführungsbestimmungen.
- (2) Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen (die Einreichung des schriftlichen Antrages entfällt). Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten des Spielers, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.
- (3) Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online ~~auch~~ vom aufnehmenden Verein im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.
- (4) Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält. Der abgebende Verein erhält systemseitig nur dann eine Mitteilung, wenn der Spieler durch den aufnehmenden Verein stellvertretend abgemeldet wurde, in allen anderen Fällen nicht.
- (5) Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels E- Postfach über den Vereinswechselantrag informiert. Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den SFV entfällt.
- (6) Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim SFV als zugegangen.
- (7) Bis auf weiteres ist es möglich, im System neben der stellvertretenden Abmeldung und der Abmeldung durch den abgebenden Verein zusätzlich die Abmeldung per Einschreiben anzugeben (z.B. bei überregionalen Wechseln).
- (8) Der aufnehmende Verein ist verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag, sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem SFV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des SFV geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den SFV rechtfertigen.

§ 64 Erklärung des abgebenden Vereins

- (1) Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass.
- (2) Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Fristen der Wechselperioden I und II.

Bei rechtzeitig erteilter Zustimmung wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- (3) Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.
- (4) Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselsverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend.
- (5) Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten die in § 67 (3), (4) festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 64 a Erklärung des abgebenden Vereins im DFBnet Pass Online

- (1) Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung und damit verbundener stellvertretender Abmeldung systemseitig mittels E-Postfach über die Abmeldung informiert. Die Antragstellung ist für den abgebenden Verein zugleich die Abmeldung des Spielers.
- (2) Die Abmeldung richtet sich grundsätzlich nach § 61 und kann über DFBnet Pass Online auch durch den abgebenden Verein erfolgen. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.
- (3) Erfolgt die Online-Eingabe über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung sowie den Tag des letzten Spiels durch den abgebenden Verein nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der SFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.
- (4) Der Spielerpass ist in beiden Fällen durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.
- (5) Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Fristen der Wechselperioden I und II.
- (6) Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

- (7) Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend.
- (8) Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten die in § 67 (3), (4) festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift. Die Abmeldung richtet sich grundsätzlich nach § 61 und erfolgt über DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

§ 65 (entfallen)

§ 66 Spielberechtigung für Pflichtspiele

- (1) Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August (Wechselperiode I).

Der SFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in § 67 (3), (4) festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1. November. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

- (2) Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

§ 67 Ersatz der Zustimmung

- (1) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.
- (2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison.
- (3) Die Höhe der Entschädigung beträgt:

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000 €
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750 €
5. Spielklassenebene (Oberliga)	2.500 €
6. Spielklassenebene (Saarlandliga)	1.500 €
7. Spielklassenebene (Verbandsliga)	750 €
8. Spielklassenebene (Landesliga)	500 €
ab der 9. Spielklassenebene (Bezirksliga und Kreisliga)	250 €

- (4) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der
- | | |
|--|---------|
| 1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga) | 2.500 € |
| 2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga) | 1.000 € |
| 3. Frauen-Spielklasse | 500 € |
| unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse | 250 € |
- (4a) Bei den in Absatz (3), (4) festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.
- (5) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- (6) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %.
1. Bei übergebietlichem Vereinswechsel können Mannschaften von Junioren-Spielgemeinschaften grundsätzlich nicht als eigene Junioren-Mannschaften eines Vereins anerkannt werden.
 2. Bei einem Vereinswechsel innerhalb des SFV können Mannschaften von Junioren-Spielgemeinschaften bei einem Vereinswechsel nur anerkannt werden, wenn der aufnehmende Verein den Nachweis erbringt, dass er im abgelaufenen Spieljahr tatsächlich Nachwuchsarbeit geleistet hat. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn im abgelaufenen Spieljahr Spieler des Vereins in einer Junioren-Spielgemeinschaft oder als Gastspieler in den drei geforderten Altersklassen (A-, B- und C-Junioren) gespielt haben.
 3. Bei Juniorenfördergemeinschaften gelten insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei der JFG als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein.
- (7) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.
- (8) Stichtag ist der 1. Juli des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.
- (9) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
- (10) Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im Absatz (3), (4) festgelegten Höchstbeträge.
- (11) Die Bestimmungen gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- (12) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

§ 68 Zustimmung in der Wechselperiode II

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1. November des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 69 bleibt unberührt.

§ 69 Erteilung der Spielerlaubnis ohne Wartefrist

- (1) Einem Amateur soll ohne Wartefrist Spielerlaubnis erteilt werden, wenn
 1. er nachweist, dass er, ohne gesperrt gewesen zu sein, seit mindestens sechs Monaten unverschuldet nicht mehr gespielt hat
 2. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist von sechs Monaten mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt
 3. sein bisheriger Verein den Spielbetrieb eingestellt hat
 4. er einem neu gegründeten Verein an seinem Wohnort innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung der Aufnahme in den SFV beitrifft und wenn er an seinem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatte
 5. der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat
 6. ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat
 7. er zu Studienzwecken für eine befristete Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein am Studienort gespielt hatte und danach zu seinem alten Verein zurückkehrt
 8. er das 40. Lebensjahr vollendet hat, der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt und es sich um den ersten Antrag auf Vereinswechsel im laufenden Spieljahr handelt
- (2) Einem ausländischen Spieler soll ohne Wartefrist Spielerlaubnis erteilt werden, wenn er nachweist, dass er bisher keine Spielerlaubnis in einem der FIFA angehörenden Verband hatte. Das Nähere regeln die Bestimmungen des DFB.
- (3) Absatz 1, Nr.1 - 7 und § 70 gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 70 Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

§ 71 Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des SFV nicht den Einsatz in einer SFV-Auswahl.

§ 72 Vereinswechsel von Junioren

Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen §§ 12 ff der Jugendordnung vor.

§ 73 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 1. vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 2. vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- (2) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- (3) Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden.
- (4) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
- (5) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat. Die Spielerlaubnis als Amateur ist als Spielerlaubnis nach Absatz 3 anzurechnen.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

- (6) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (7) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. Januar bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim Verband. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1. September oder 1. Februar in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31. August bzw. 31. Januar beim Verband vorliegen.
- (8) Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
- (9) Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

- (10) Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
- (11) Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30. Juni) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der Entschädigung nach § 67 (3), (4) an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
- (12) Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag zu entrichten.
- (13) Die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft der Regionalliga. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.
- (14) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten §§ 62 und 63 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (15) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 74 Übergebietlicher Vereinswechsel

- (1) Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen.
- (2) Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab - äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
- (3) Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.

- (4) Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Absatz 3 erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

- (5) Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 75 Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 76 Mehrere Vereinswechsel

- (1) Liegen mehrere Vereinswechselanträge für den gleichen Spieler von verschiedenen Vereinen vor, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat.
- (2) Hat ein Spieler innerhalb von vier Monaten mehr als einen Vereinswechsel beantragt, so ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 77 Informationspflicht bei Vereinswechsel / Vertragsabschlussperre

- (1) Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 (2) der Rechtsordnung geahndet.
- (3) Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Spielerlaubnis beim SFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

§ 78 Ausleihe

- (1) Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen.
- (2) Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

- (3) Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.
- (4) Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 79 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs

- (1) Ehemalige Lizenzspieler sind für Pflichtspiele von Amateurmansschaften erst nach Wiedererlangung der Amateureigenschaft spielberechtigt. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden. Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem SFV, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
- (2) Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der SFV.
- (3) Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 1. vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I)
 2. vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).
- (4) Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1, Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler sind zu beachten.
- (5) Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 80 Stichtage der Wechselperioden

Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. Januar bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim SFV. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.

§ 81 Beendigung des Lizenzspielervertrages

- (1) Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechelperiode erhalten.
- (2) Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechelperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
- (3) Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim SFV in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.

§ 82 Wechsel nach FIFA-Reglement

Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechelperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechelperiode II) eine Spielerlaubnis erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bestritten hat (Artikel 26 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.

§ 83 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs als Vertragsspieler

- (1) Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechelperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechelperiode II) erteilt der SFV eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung unter nachstehenden Voraussetzungen, ohne dass es einer Reamateurisierung bedarf:
 1. Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein
 2. Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet
 3. Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar beim SFV eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem SFV auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden
- (2) § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler sind zu beachten.
- (3) Bei einem Vereinswechsel in der Wechelperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

§ 84 Internationaler Wechsel eines Nicht-Amateurs als Vertragsspieler

- (1) Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den SFV unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 3. Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 4. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar beim SFV eingegangen sein. Bis zum 31. August oder 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
- (2) Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

§ 85 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Für die Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, hat der SFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.
- (3) Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.

Der Schlichter wird aus drei vom Verbandsvorstand für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zu berufenden Schlichtern bestimmt. Die Schlichter sind in alphabetischer Reihenfolge nacheinander für die eingehenden Streitigkeiten zuständig.

Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des Verbandes, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

- (4) Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen.

Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist. Endet die Schlichtung mit einem Vergleich. So ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

- (5) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.

Die Kosten des Schlichters (eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 50 € und die Fahrtkosten nach der SFV-Spesenordnung) tragen die Beteiligten anteilmäßig.

Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltskosten, werden nicht erstattet.

- (6) Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des Verbandes bleibt unberührt.

§ 86 (entfallen)